

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) ¹Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. ²Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Vilgertshofen aufgestellten Anschlagtafeln (Issing: Anschlagtafel am Ortsplatz, Landsberger Straße, Am Kappengrund; Mundraching: Anschlagtafel im Bushäuschen, Bergstraße; Pflugdorf: Aushänge vor der Gemeindeverwaltung; Anschlagtafel unterhalb der Kirche, Weilheimer Straße; Stadt: Anschlagtafel auf dem Kirchenvorplatz; Vilgertshofen: Anschlagtafel gegenüber Anwesen Ulrichstraße 11) angebracht werden. ²Alle anderen Anschläge sind unzulässig. ³Insbesondere sind unzulässig

a) Anschläge

- an Kindergärten und Schulen,
 - an Bushäuschen (mit Ausnahme der in Satz 1 genannten)
 - an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- b) das Aufstellen von Plakatständern im gesamten Gemeindegebiet

(2) Darstellungen durch Bildwerfer sind generell unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Beschränkungen nach Absatz 1 sind

a) Anschläge von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen, die der Ankündigung von Veranstaltungen dienen,

b) Anschläge der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide.

§ 3

Zulässige Dauer

(1) Anschläge dürfen maximal für eine Dauer von vier Wochen angebracht bzw. aufgestellt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Anschläge der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheide im Zeitraum von sechs Wochen vor

und eine Woche nach Wahlen und Abstimmungen zulässig.

§ 4

Anforderungen an die Anschläge sowie die Plakatständer

(1) Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(2) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen und der Tag der Anbringung anzugeben.

(3) Bei der Anbringung von Anschlägen dürfen die Anschläge anderer nicht verdeckt werden, solange diese noch aktuell sind.

(4) Spätestens mit dem Ende der nach §3 zulässigen Dauer sind die Anschläge eigenständig vom Veranstalter wieder zu entfernen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt.

2Nach Art. 28 Abs. 3 LStVG kann die Gemeinde die Beseitigung von Anschlägen, die entgegen dieser Verordnung angebracht wurden, anordnen. 3Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zutragen.

§ 6

In-Kraft-Treten

1Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen vom 16.06.2014. 2Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Vilgertshofen
Vilgertshofen, den 06.02.2020

gez.
Dr. Albert Thurner
Erster Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 13.02.2020 in der Gemeindkanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.02.2020 angebracht und am 28.02.2020 wieder entfernt.

Reichling, den 28.02.2020

gez.
Hentschke, VwR

gez. Siegel